

POLIZEIVERORDNUNG
der Stadt Eppingen, Landkreis Heilbronn

**gegen umweltschädliches Verhalten,
zum Schutze der öffentlichen Grünflächen,
das Anbringen von Hausnummern und die Rattenbekämpfung
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)
vom 10. Februar 2004**

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 01. August 2006

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 erlässt die Stadt Eppingen mit Zustimmung des Gemeinderates vom 10. Februar 2004 mit Änderung vom 01. August 2006 folgende Polizeiverordnung:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Definitionen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Fußgängerzonen, Unterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen.

Öffentliche Grünflächen sind

- (1) allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grünanlagen einschließlich Spiel-, Sport- und Festplätze,
- (2) sonstige Grünflächen, die der Gestaltung des Ortsbildes dienen.
Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dies gilt auch für das nächtliche An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder sonstige akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen im Freien oder in Kraftfahrzeugen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, bei Stadt- oder Stadtteilstellen, sowie für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen darf kein Lärm nach außen dringen, der andere erheblich belästigt. Fenster und Türen sind, soweit erforderlich, geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen; Schutz von Schulflächen

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze, Bolzplätze, die weniger als 50 m von Wohnungen entfernt sind, dürfen während der mitteleuropäischen Sommerzeit in der Zeit zwischen 22.00 und 08.00 Uhr, während den übrigen Zeiten zwischen 20.00 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
Abweichend hiervon dürfen die Sportanlagen im Stadtteil Richen, Stebbacher Straße, zwischen 21.30 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt in den zu den Schulen gehörenden Flächen ist während der mitteleuropäischen Sommerzeit in der Zeit von 21.00 – 08.00 Uhr, während den übrigen Zeiten zwischen 20.00 und 08.00 Uhr untersagt. Dies gilt nicht für Besucher von schulischen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen.
Zu den Schulen gehörende Flächen zählen insbesondere alle bebauten Anlagen, überdachten Teile, Treppen, Eingangsbereiche, Pausenhöfe, Schulhofflächen, dazugehörige Grünflächen und Grünanlagen sowie Schulsportanlagen.

§ 6

Tierhaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für das Halten aller anderen Tiere.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten insbesondere in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

Sowohl auf öffentlichen Verkehrsflächen als auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist es verboten

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit Fahrzeugen, Schallzeichen zu geben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

III. UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen ist untersagt:

- a) das Abspritzen von Fahrzeugen,
- b) das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
- c) das Verrichten der Notdurft,
- d) das Nächtigen von 22.00 – 7.00 Uhr.

§ 9

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.
- (2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Abs. 1 zu dulden.

§ 10

Öffentliche Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie in Grünanlagen oder den dazugehörigen Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortschaftsbehörde verboten:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren
- Flächen zu beschriften oder zu bemalen

§ 12

Nutzung von Sammelbehältern

Altglas- und sonstige Wertstoffbehälter dürfen in der Zeit von 19.00 – 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 13

Ordnungsgemäße Müllbehandlung

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.
- (2) Es ist verboten, Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallbehälter. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Verunreinigungen der Straßen, Gehwege und der öffentlichen Flächen

Zum Schutz der öffentlichen Straßen, Gehwege und der öffentlichen Flächen vor Verschmutzung und Verschandelung ist das Verunreinigen durch Kleinabfälle (z.B. Taschentücher, Papier, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste, Getränkedosen und sonstige Gegenstände des Hausmülls unbedeutender Art einschließlich größerer Mengen dieser Gegenstände sowie kleine Mengen von Fäkalien) verboten.

§ 15

Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit einem dicht schließenden Deckel bereitzustellen. Diese sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 16

Tierhaltung

- (1) Tiere sind zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten, auf Kinderspielplätzen oder in

öffentlichen Grünanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu entfernen.

- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 17

Taubenfütterung

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen nicht gefüttert werden.

Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 18

Belästigung durch Gerüche

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert oder verarbeitet werden, wenn Dritte dadurch geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf landwirtschaftliche Emissionen, soweit sie Folge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 19

Luftballons

Luftballons aller Art dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

§ 20

Verhaltensbedingte Gefahren

Auf Straßen und Grünflächen nach § 1 ist es nicht zulässig, sich derart dem Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln hinzugeben, dass dort als Folge dieses Konsums andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Schreien und Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs oder Beschimpfungen und Beleidigungen belästigt oder gefährdet werden können.

§ 21

Bettelei

Auf Straßen oder Grünflächen nach § 1 ist aggressives oder beleidigendes Betteln verboten.

Untersagt ist auch das die körperliche Nähe suchende und aufdringliche sowie störende Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu verbotenen Betteln.

IV. SCHUTZ VON ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN

§ 22

Ordnungsvorschriften

(1) In den öffentlichen Grünanlagen nach § 1 ist es verboten:

- a) Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen, insbesondere Blumenbeete, außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu befahren oder zu betreten,
- b) zu nächtigen,
- c) Sperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren oder Einfriedungen zu überklettern,
- d) außerhalb von Spielplätzen und Bolzplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder Feuer zu machen,
- f) Pflanzen oder deren Teile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Erde, Sand, Steine o.ä. zu entfernen,
- g) Hunde auf Spielplätze, Liegewiesen oder Spielwiesen mitzunehmen,
- h) Möblierungen der Grünanlagen sowie Denkmäler und Einfriedungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- i) durch Musikinstrumente oder auf sonstige Art und Weise störenden Lärm zu erzeugen,
- j) zu reiten oder zu zelten,
- k) Wege und Plätze zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
- l) die Notdurft zu verrichten,
- m) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fangen,

- n) im „Elsener See“ und „Mühlbacher Badeseen“ ist es verboten, Tiere baden zu lassen oder mit Motorbooten zu fahren.
- o) die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Sport- und Spielgeräte von Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben, es sei denn, die Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.
- p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.

V. RATTENBEKÄMPFUNG

§ 23

Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage,
3. Lager- und Schuttplätzen, Gartenanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis die Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anforderungen treffen.

§ 24

Beseitigung von Abfallstoffen, Schutzvorkehrungen und Bekämpfungsmittel

(1) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

(2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.

(3) Auf die Giftauslegung ist durch auffällige Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall einer Vergiftung das Gegenmittel bezeichnen.

(4) Schädlingsbekämpfungsunternehmer dürfen das Gift nur im Beisein einer nach § 23 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

(5) Die Anwendung der Mittel richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 25

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalles und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 26

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 23 Verpflichteten für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmer übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach § 23 Verpflichteten übertragen werden.

VI. ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 27

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Eppingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Eingang anzubringen.

Ist der Gebäudeeingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wie, wo und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe stört,
2. entgegen § 3 die dort genannten Geräte so betreibt, dass andere belästigt werden,
3. entgegen § 4 als Gastwirt Lärm nach außen dringen lässt oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
4. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf einem Sport-, Spiel-, Bolzplatz, aufhält oder sich entgegen § 5 Abs. 2 sich auf einem Schulgelände aufhält,
5. entgegen § 6 Tiere nicht so hält, dass anhaltende Ruhestörungen unterbleiben,
6. entgegen § 7 Fahrzeugmotoren laufen lässt, Türen übermäßig laut schließt, lärmend be- oder entlädt, Schallzeichen benutzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Verkehrsfläche verunreinigt oder nächtigt,
8. entgegen § 9 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder dieses duldet,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen zweckentfremdet benutzt oder sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 unerlaubt plakatiert, beschriftet oder bemalt,
11. entgegen § 12 Sammelbehälter während der Verbotszeiten benutzt,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Müll oder Sammelgut durchsucht, oder entgegen Abs. 2 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
13. entgegen § 14 öffentliche Straßen, Gehwege oder öffentliche Flächen durch Kleinabfälle verunreinigt,

14. entgegen § 15 Speisereste und Abfälle nicht ordnungsgemäß lagert, keine geeignete Behälter bereitstellt oder die Behälter nicht vorschriftsmäßig entleert,
15. entgegen § 16 Tiere vorschriftswidrig hält oder die verbotene Verrichtung der Notdurft duldet, abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt den Hund nicht ausreichend beaufsichtigt oder den Hund nicht an der Leine führt, entgegen § 17 Abs. 5 seiner Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
16. entgegen § 17 Tauben füttert,
17. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert oder verarbeitet,
18. entgegen § 19 Luftballons mit brennbarem Gas befüllt,
19. entgegen § 20 sich belästigend oder gefährdend verhält,
20. entgegen § 21 bettelt,
21. entgegen § 22
 - a) Anpflanzungen oder Anlagen betritt oder befährt,
 - b) nächtigt,
 - c) Sperren beseitigt, verändert oder überklettert,
 - d) außerhalb von zugelassenen Plätzen spielt oder störende oder belästigende sportliche Übungen betreibt,
 - e) Wege, Rasen, Pflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder dort Feuer macht,
 - f) Pflanzen oder deren Teile abschneidet oder schädigt oder Erde, Steine, Sand o.ä. entfernt,
 - g) Hunde auf den Spielplatz oder Liege- bzw. Spielwiese mitnimmt,
 - h) Möblierungen von Grünanlagen, Denkmäler oder Einfriedungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - i) störenden Lärm erzeugt,
 - j) reitet oder zeltet,
 - k) Wege oder Plätze befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
 - l) die Notdurft verrichtet,
 - m) Gewässer oder Becken verunreinigt oder darin lebende Tiere fängt,
 - n) im „Elsener See“ oder „Mühlbacher Badensee“ Tiere baden lässt oder mit Motorbooten fährt
 - o) auf Kinderspielplätzen, Turn-, Sport- und Spielgeräte benutzt
 - p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt
22. entgegen § 23
 - keine Rattenbekämpfung durchführt,
 - die Rattenbekämpfung nicht ausreichend wiederholt
23. entgegen § 24
 - Abfallstoffe, Müll und Gerümpel nicht beseitigt,
 - Gift vorschriftswidrig auslegt,
 - keine oder unzureichende Warnzettel anbringt,

- als Schädlingsbekämpfungsunternehmer das Gift einem Nichtberechtigten überlässt,

24. entgegen § 25 Kontrollmaßnahmen nicht duldet oder Auskünfte nicht erteilt,

25. entgegen § 27

- die Hausnummer nicht, nicht richtig oder in falscher Art anbringt,
- eine Anordnung zur Anbringung der Hausnummer nicht folgt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung können mit Verwarnungsgeld bis zu 75,00 € geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppingen, den 01. August 2006

Klaus Holaschke
Oberbürgermeister